

B E S C H L U S S

aus der 27. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 07.03.2024

Öffentlicher Sitzungsteil

2.	Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Schönnen als zukünftiger Standort für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Schönnen-Ebersberg.	VL-24/2024 1. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Herr Gänssle führt auf Basis der Beschlussvorlage in die Thematik ein und stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung am 3.2.2022 bereits den Ankauf eines anderen Grundstückes als Standort für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Schönnen-Ebersberg beschlossen hat (vgl. VL-5/2022 1. Ergänzung). Zwischenzeitlich wurde eine „Standortanalyse als Entscheidungshilfe für den Grundstückskauf zum Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses Ebersberg/Schönnen“ erstellt. Danach ist das in der aktuellen Beschlussvorlage genannte Nachbargrundstück Flur 2 Nr. 59/15 in der Gemarkung Schönnen als Standort geeigneter. Der Beschluss vom 3.2.2022 ist deshalb aufzuheben. Der Beschlusstext wird entsprechend ergänzt. Im Anschluss wird § 13 des Kaufvertrages besprochen. Danach ist die Stadt verpflichtet auf dem verbleibenden Grundstücksanteil eine Garage zu errichten, die in das Eigentum des Verkäufers übergeht. Es besteht Einigkeit darüber, dass hierfür ein Höchstbetrag in Höhe von 10.000 € vertraglich vereinbart werden soll. Der Betrag wird in den Beschluss aufgenommen.

Beschluss:

Dem beigefügten Vertragsentwurf des Notars Grünwald (d6/d830-23) vom 28.11.2023 zum Ankauf eines Grundstücksanteils an dem Grundstück in der Gemarkung Schönnen Flur 2 Nr. 59/15 als zukünftiger Standort für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Schönnen-Ebersberg wird zugestimmt.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3.2.2022 über den Ankauf der Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Schönnen, Flur 2 Nr. 59/16 und Nr. 59/18 zum Zwecke der Standortsicherung für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Schönnen-Ebersberg (VL-5/2022 1. Ergänzung) wird aufgehoben.

Der Höchstbetrag der Herstellungskosten für die von der Stadt zu errichtende Garage wird auf 10.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist in § 13 des Kaufvertrages aufzunehmen.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen